

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>005/0005/2017</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>28.12.2016</b>
<b>Bundesstraße 85, Bayreuth - Amberg - Schwandorf Änderung der verkehrlich und räumlich zusammenhängenden Knotenpunkte - B85 (Nürnberger Straße) / Infanteriestraße / Hockermühlstraße und - Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße in Amberg; Planungsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg zu den beiden Knotenpunkten</b>		
<b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Josef Setzer</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>19.01.2017</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>30.01.2017</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Vereinbarung zum gemeinschaftlichen Ausbau des Knotenpunktes mit der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.

## Sachstandsbericht:

Die geplante Nutzungsänderung auf dem Grundstück des ehemaligen Autohaus Zinkl hat mit den dadurch verbundenen Verkehrsströmen direkte Auswirkungen auf die angrenzenden hochbelasteten Knotenpunkte in der Nürnberger Straße und der Hockermühlstraße. Um eine leistungsfähige Einbindung dieses Areals in das vorhandene Straßennetz zu gewährleisten und in diesem Zug auch die bestehenden Unzulänglichkeiten der beiden Knotenpunkte möglichst zu beseitigen ist eine gemeinsame Betrachtung der beiden Knotenpunkte erforderlich.

### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Knotenpunkten

- B85 (Nürnberger Straße) / Infanteriestraße / Hockermühlstraße und
- Hockermühlstraße / Kastler Str. / Fuggerstraße in Amberg

unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung des ehemaligen Autohausareals zu gewährleisten, sind die Straßen und Knotenpunkte im Umfeld mit den zukünftig zu erwartenden Verkehrszahlen zu bewerten und zu optimieren.

### b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Wegen der Abhängigkeit der beiden Knotenpunkte aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander ist für die Überplanung nur eine gemeinsame Betrachtung zielführend.

### c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

Baukosten und damit Baunebenkosten können erst im Zuge der Planungen benannt werden. Die Aufteilung der Baunebenkosten wird in § 3 der Vereinbarung geregelt. Die Baukosten werden auf der Basis § 12 Abs. 3 a Fernstraßengesetz im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der in die jeweilige Kreuzung einmündenden Straßen auf die jeweiligen Straßenbaulastträger aufgeteilt. Daraus resultiert für die Stadt Amberg ein Kostenanteil von 66,21 %, auf die Straßenbauverwaltung der Bundesstraße entfallen 33,79 %. Die Berechnungsgrundlage ist

als Anlage zur Planungsvereinbarung beigelegt.

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

----

**Personelle Auswirkungen:**

Es ist derzeit kein zusätzliches Personal erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

Die Kosten für einen möglichen Umbau der Knotenpunkte werden im Zuge der weiteren Planungsschritte konkretisiert. In Abhängigkeit von den Ergebnissen sind entsprechende Haushaltsmittel zu beantragen.

b) Haushaltsmittel

Die Kosten für die Planung werden vorläufig aus dem allgemeinen Planungskonto der Stadtplanung vorfinanziert.

c) Folgekosten

Zu den möglichen Folgekosten kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse eine Aussage getätigt werden.

**Alternativen:**

----

**Anlagen:**

Planungsvereinbarung mit Ermittlung des Kostenteilungsschlüssel

---

Markus Kühne, Baureferent